

Sie und der "Gegner"

Die Ausbildungszeit eines Beamtenanwärters des mittleren Dienstes dauert in der Regel zwei Jahre, im gehobenen Dienst sogar drei Jahre. Das soll nicht heißen, dass Sie zwei Jahre Vorbereitungszeit für eine Antragstellung brauchen, aber es verdeutlicht Ihre Unterlegenheit. Die Länge Ihrer Ausbildungszeit als "Behindertenanwärter" hängt von der Zielrichtung ab. Ohne Ausbildung wird Ihr Anliegen zu einem Glücksspiel.



© Ziele - MK-Photo -fotolia

Man wird nicht dadurch behindert, dass man einen Unfall hat, bei dem die Beine separat auf der Fahrbahn neben dem Auto liegen und schon gar nicht durch eine unheilbare neurologische Erkrankung des zentralen Nervensystems, die dafür sorgt, dass man auf einer »normal« breiten Allee zu Fuß vor den nächsten Baum rennt und nicht wieder hochkommt.

Im Gesetz geht es
um Angemessenheit,
um Altersentsprechung.

In meiner Jugend war mitunter zu beobachten, dass Jungs nach einer Party vor einen Baum liefen, um bisweilen längere Zeit liegenzubleiben. Alkohol löst manchmal die gleichen Probleme aus wie Läsionen im Gehirn oder eine Sauerstoffunterversorgung. Aber eben nicht 6 Monate, in der Regel zumindest nicht. Sechs Monate muss man seine körperlichen, geistigen oder seelischen Probleme haben. Erst dann kann man behindert werden.

Äußerlich lässt sich ein Betrunkener, schwankend und lallend, nicht von einem an Aphasie (Sprachstörung) leidenden Parkinsonkranken mit schweren Gleichgewichtsstörungen unterscheiden. Und das ist dann das Problem unserer Behörden, wenn sie entscheiden sollen, ob jemand behindert oder nur "besoffen" ist.

Dafür gibt es natürlich Richtlinien, die in einem eigens geschaffenen Gesetzbuch niedergeschrieben sind. Die Eintrittsbedingungen sind hart. Aber wir werden sie gemeinsam knacken. Meine Ausführungen stütze ich weitestgehend auf Wikipedia, das Sozialgesetzbuch (SGB) und Urteile des Bundessozialgerichts (BSG). Ich interpretiere sie jedoch nach eigenem Ermessen auf der Grundlage meiner persönlichen Erfahrungen. Es geht mir hauptsächlich darum, Ihnen die Zusammenhänge klarzumachen. Detailliertes Wissen über Ihre ganz persönlichen Probleme habe ich nicht, deshalb müssen Sie selbst den Verfahrensablauf in den Behörden kennen. Sie müssen Spezialist in eigener Sache werden.

Vom "Behindertenanwärter" wird erwartet, dass er weiß, warum er behindert ist. Der Nichtbehinderte hat dagegen keinen Schimmer, warum er nichtbehindert ist. Immer noch glauben viele Behinderte, behindert geworden zu sein. Das ist falsch! Nur ein Vertreter der Nichtbehinderten (der freilich selbst behindert sein kann) kann jemanden vom Nichtbehinderten zum Behinderten machen. Der Sachbearbeiter dient uns insoweit als Projektionsfläche. Behindert im Sinne des Gesetzes zu werden, ist ein rein bürokratischer Vorgang, aus dem unsere unbürokratische Eigenwahrnehmung ausgeschlossen ist.

Ob ein nicht vorhandenes Bein sechs Monate ab sein muss, gilt es bei der entsprechenden Sozialstelle nachzufragen. Das hängt wahrscheinlich von dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand der Medizin ab. Sollte ein wissenschaftlicher Artikel eines übereifrigen Jungmediziners im weiten Raum der medizinisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen auftauchen, der das Nachwachsen eines Beines unter ganz bestimmten Voraussetzungen für möglich hält, haben der "Medizinischer Dienst (MD)" und der Sachbearbeiter ihn als erste auf dem Tisch. Dann ist hohe Wachsamkeit geboten. Es empfiehlt sich dann eine Internetrecherche.

Ein einfacheres Beispiel ist ein Schlaganfall, der glimpflich verläuft, jedoch aus Sicht des Betroffenen zu einer Gehbehinderung führt. Die zeitliche Komponente "sechs Monate" haben wir ja oben schon erörtert. Kommen wir zu den Auswirkungen einer Behinderung. Was sollte ein normaler nichtbehinderter Mensch können? Ein 25jähriger junger Mann sollte trotz Bürojob und No-Sports-Einstellung aus einem durchschnittlich großen Stadtzentrum zum Auto gehen können, vorausgesetzt er hat korrekt geparkt. Ein 80jähriger muss nicht unbedingt nach seinem Einkauf bis zum Auto zurückkommen, geschweige denn es wiederfinden.

Ein Bein ist erst dann der Grund für eine
Behinderung, wenn es länger als 6 Monate nicht der
altersgerechten Funktion entspricht.